

Anlage

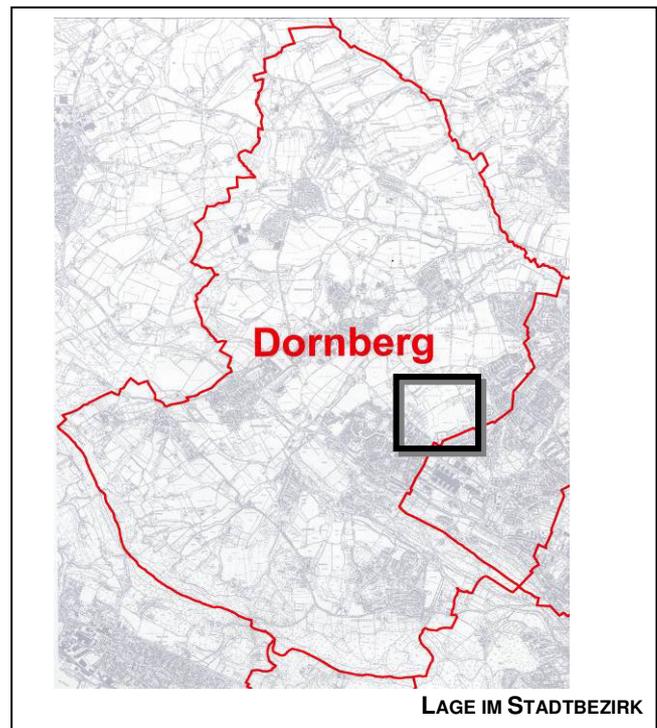
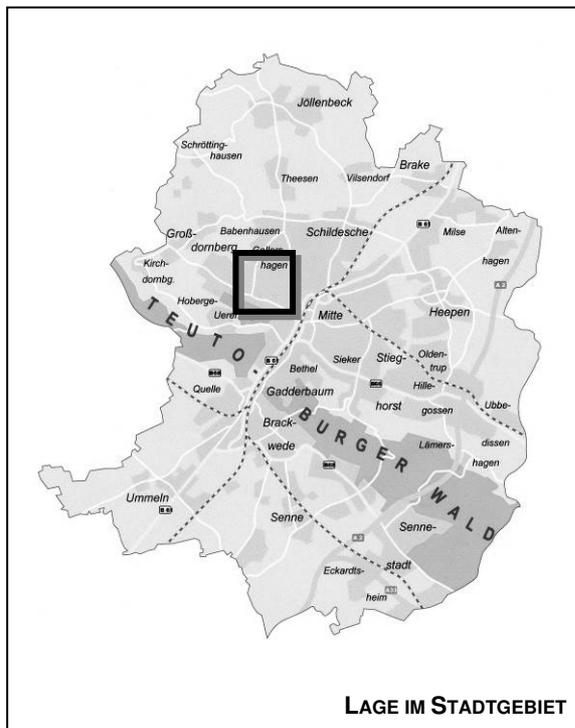
B	215. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“ Verfahrensstand: Abschließender Beschluss
----------	--

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Dornberg

215. Flächennutzungsplan- Änderung
„Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“

Verfahrensstand: Abschließender Beschluss



Begründung zur 215. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Auf Grund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen im Bereich Lange Lage im Stadtbezirk Dornberg ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, die im Wesentlichen die Neudarstellung einer Stadtbahntrasse mit zwei neuen Haltepunkten zum Gegenstand hat. Sie soll als 215. Änderung „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“ parallel zur Aufstellung des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes II/G21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ durchgeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 215. Änderung des FNP "Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße" wurde im Entwurf aus Verfahrensgründen gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 26.10.2010 auf die Fläche für die geplante Verlängerung der Stadtbahntrasse reduziert und erstreckt sich nun auf den Bereich unmittelbar nördlich der bestehenden Haltestelle Lohmannshof im Westen bis zur geplanten Haltestelle Schloßhofstraße im Osten.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Erörterung der Planung erfolgten am 18.01.2011. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 18.01.2011 bis zum 28.02.2011. Der o. a. Bebauungsplan wurde daraufhin grundlegend überarbeitet, wobei die geplante Stadtbahntrasse im Gegensatz zum Vorentwurf nun südlich der Straßenverkehrsfläche der Dürerstraße verläuft. Die Darstellung der Stadtbahntrasse in der 215. FNP-Änderung bleibt im Entwurf gegenüber dem Vorentwurf (aufgrund der maßstabsbedingten) Unschärfe unverändert.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der Entwürfe zu den beiden Bauleitplanverfahren fand 03.02.2017 bis einschließlich 06.03.2017 gem. § 3 (2) BauGB statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden im Zeitraum 03.02.2017 bis einschließlich 06.03.2017 beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen haben zu keinen Änderungen des Entwurfs der 215. Flächennutzungsplanänderung geführt.

Planungsanlass und Planungsziel

Ziel der 215. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“ ist es, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für eine hochwertige Erschließung des Hochschulcampus Nord durch den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Dies soll durch die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 erfolgen.

Das Ziel, einen möglichst hohen Anteil des motorisierten Verkehrs des Hochschulcampus Nord mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzuwickeln und das umgebende Straßennetz möglichst wenig zu belasten, war bereits Bestandteil der Vorgaben zum städtebaulichen Wettbewerb für den Hochschulcampus Bielefeld, vgl. hierzu Beschluss des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 20.03.2007. Weitere Beschlüsse zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 fassten der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss am 21.08.2007 und der Rat am 30.08.2007.

In dem Verkehrsgutachten der IVV Aachen, Ergebnisbericht, Oktober 2014, wird das Verkehrsaufkommen des Hochschulcampus mit knapp 14.000 Fahrten täglich insgesamt prognostiziert (je 6.800 Hin- und Rückfahrten). Davon sollen entsprechend der beschlossenen

Vorgaben 70%, d.h. rd. 4.800 Fahrten, mit dem ÖPNV abgewickelt werden. Eine Verlängerung der Stadtbahn ist die Voraussetzung dafür, die hohe ÖPNV-Erschließungsqualität des Campus Nord herzustellen und damit den angestrebten und gutachterlich prognostizierten ÖPNV-Anteil von 70% erreichen zu können. Der Bebauungsplan II/G 20 enthält zur Umsetzung dieser verkehrlichen Vorgabe eine aufschiebend bedingte Festsetzung, mit der die Zulässigkeit bzw. der Aufnahme der Nutzungen in den darin festgesetzten Baugebieten SO 2 und SO 3 u. a. an die Realisierung der Stadtbahn-Verlängerung gekoppelt wird. Mit dem Bebauungsplan II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ soll nun in einem eigenständigen Verfahren, dessen städtebauliche Erforderlichkeit sich insbesondere aus dem Ziel ergibt, den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr insgesamt zu fördern und das Stadtbahnnetz entsprechend bedarfsgerecht auszubauen, Planungsrecht geschaffen werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne „die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung“ zu berücksichtigen.

Daneben werden die bestehenden Wohngebiete im Einzugsbereich der neuen Endhaltestelle Schloßhofstraße an das Bielefelder Stadtbahnnetz angeschlossen und damit deren Lagegunst erheblich aufgewertet.

Entwicklung aus dem Regionalplan

Die landesplanerischen Zielvorstellungen werden im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestellt. Der Änderungsbereich ist im Regionalplan überwiegend als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, der im westlichen Teil mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert ist. Im nördlichen Randbereich wird das Plangebiet vom Babenhauser Bach durchzogen, dessen Niederung stellenweise als Waldbereich dargestellt ist. Die im Regionalplan dargestellte Stadtbahntrassierung beschränkt sich auf die Bestandssituation der Linie 4, die geplante Verlängerung ist nicht enthalten.

Da mit der o.a. Bauleitplanung eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung verbunden ist, wurde im Jahr 2011 durch die Stadt Bielefeld ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 16 Landesplanungsgesetz (LPIG) angestrebt, das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 12.03.2012 durch den Regionalrat in Detmold abgeschlossen worden ist. Der Regionalrat erklärte sein Einvernehmen zur Abweichung von der zeichnerischen Darstellung des gültigen Regionalplans.

Derzeitige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Der Flächennutzungsplan-Änderungsbereich ist derzeit als Sonderbaufläche – Zweckbestimmung „Hochschuleinrichtung“, Grünfläche, Landwirtschaftliche Fläche und untergeordnet als Wohnbaufläche dargestellt. Teile der Grünflächen-Darstellungen sind zusätzlich umgrenzt als „Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus den beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitten hervor. Der Flächenumfang hat folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
Wohnbaufläche	0,5 ha	0,5 ha
Sonderbaufläche - Hochschuleinrichtung	1,8 ha	1,8 ha
Straßennetz III. Ordnung	0,2 ha	0,2 ha
Grünfläche Davon Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	4,5 ha 1,1 ha	4,5 ha 0,0 ha
Landwirtschaftliche Fläche	1,4 ha	1,4 ha
Gesamt	8,4 ha	8,4 ha

Die Darstellungen des wirksamen FNP bleiben im Bereich der geplanten Stadtbahntrasse unverändert, im Zuge der 215. Änderung wird diese einschließlich zweier geplanter (Stadtbahn-) Stationen als überlagernde Darstellung in den FNP übernommen. Die darzustellende Trasse erstreckt sich auf den Bereich unmittelbar nördlich der bestehenden Haltestelle „Lohmannshof“ im Westen über den im Bebauungsplan II/G 20 „Hochschulcampus Nord“ festgesetzten Platzbereich Lange Lage mit der geplanten Haltestelle „Lange Lage“ bis zur geplanten Haltestelle „Schloßhofstraße“ im Osten.

Die Umgrenzungen der nördlich der neu dargestellten Stadtbahntrasse ausgewiesenen Fläche zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft wird bis auf Höhe der geplanten Trassenführung zurückgenommen.

Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind. Im Rahmen der 215. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum o. a. parallel aufgestellten Bebauungsplan II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung bzw. Artenschutzrechtlichen Betrachtung verwiesen (Abschichtung).

Die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung üblicherweise zu untersuchenden "in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten" sind im Rahmen eines Variantenvergleichs im Vorfeld der Beschlussfassung zum Bebauungsplan II/G 20 erfolgt. Dazu wurden durch die Stadtverwaltung und die moBiel GmbH verschiedene, sich grundsätzlich unterscheidende Varianten für die Erschließung des Campusgeländes durch die Stadtbahn geprüft und miteinander verglichen.

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss traf auf Grundlage dieses Variantenvergleichs am 30.04.2007 (Drucksachennummer 3547/2004-2009) die Entscheidung für die Verlängerung der Stadtbahn ausgehend von der bestehenden Endhaltestelle Lohmannshof durch den nördlichen Teil des Campus bis zur Schloßhofstraße. Weitere Beschlüsse zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 fassten der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss am 21.08.2007 und der Rat am 30.08.2007. Diese Trasse wurde nachfolgend bis zur Beschlussfassung des Bebauungsplans II/G 20 „Hochschulcampus Nord“ konkretisiert und als solche in diesem gekennzeichnet.

Der vorliegende Umweltbericht zum o. a. Bebauungsplan geht im Ergebnis davon aus, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht für die jeweiligen Schutzgüter genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen in der Summe so reduziert werden können, dass keine planungsrechtlichen Restriktionen hinsichtlich einer baulichen Entwicklung verbleiben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können darüber hinaus ebenfalls ausgeschlossen werden.

Hinweise

Die 215. Flächennutzungsplan-Änderung soll im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden und betrifft den Teilplan „Flächen“. Änderungen für die übrigen Teilpläne sowie des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

STADT BIELEFELD

**215.
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

„Stadtbahntrasse Lohmannshof
bis Dürerstraße“

PLANBLATT 1

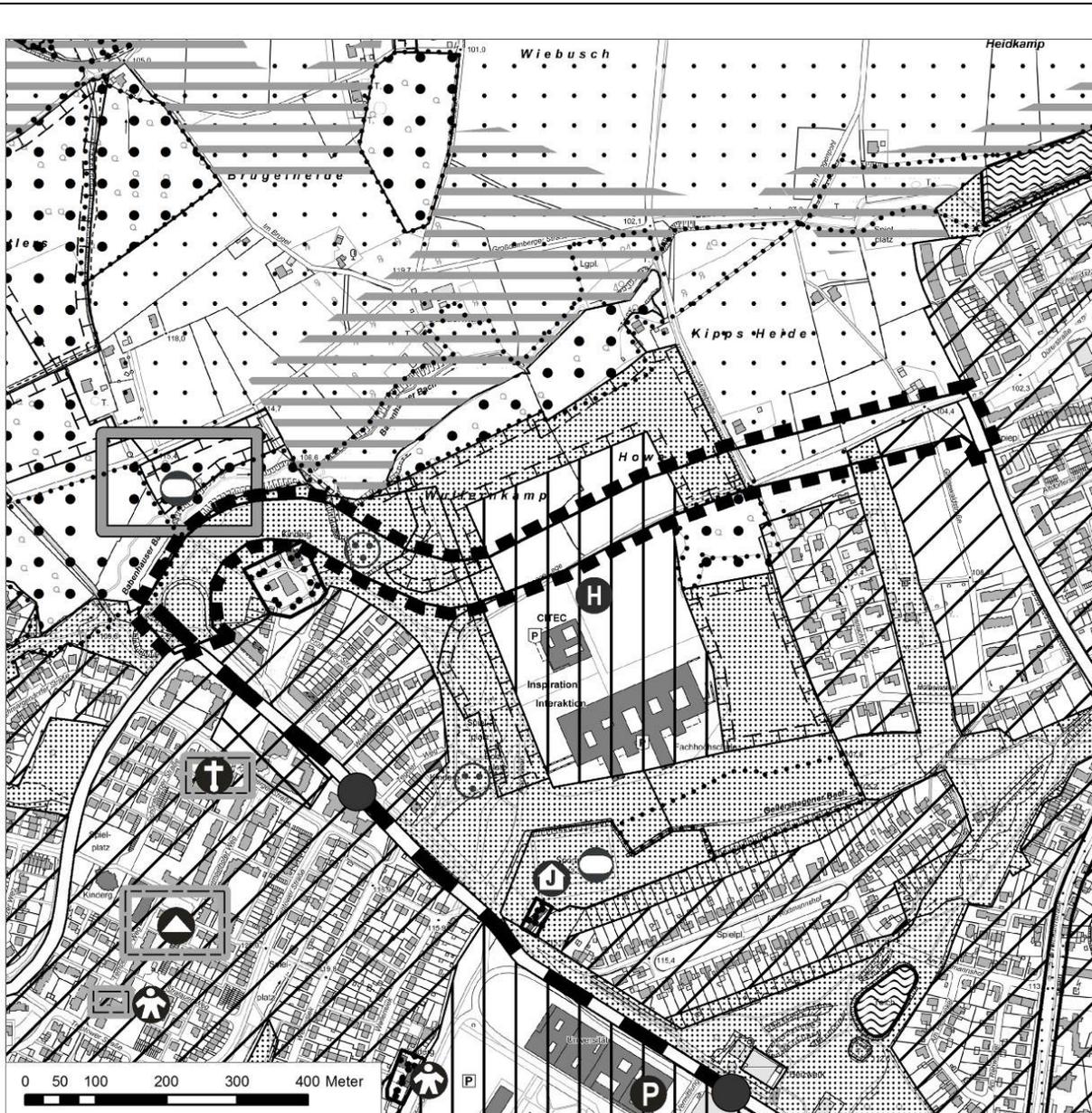
WIRKSAME FASSUNG

TEILPLAN FLÄCHEN



Geltungsbereich
der 215. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

215.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

„Stadtbahntrasse Lohmannshof
bis Dürerstraße“

PLANBLATT 2

ÄNDERUNG

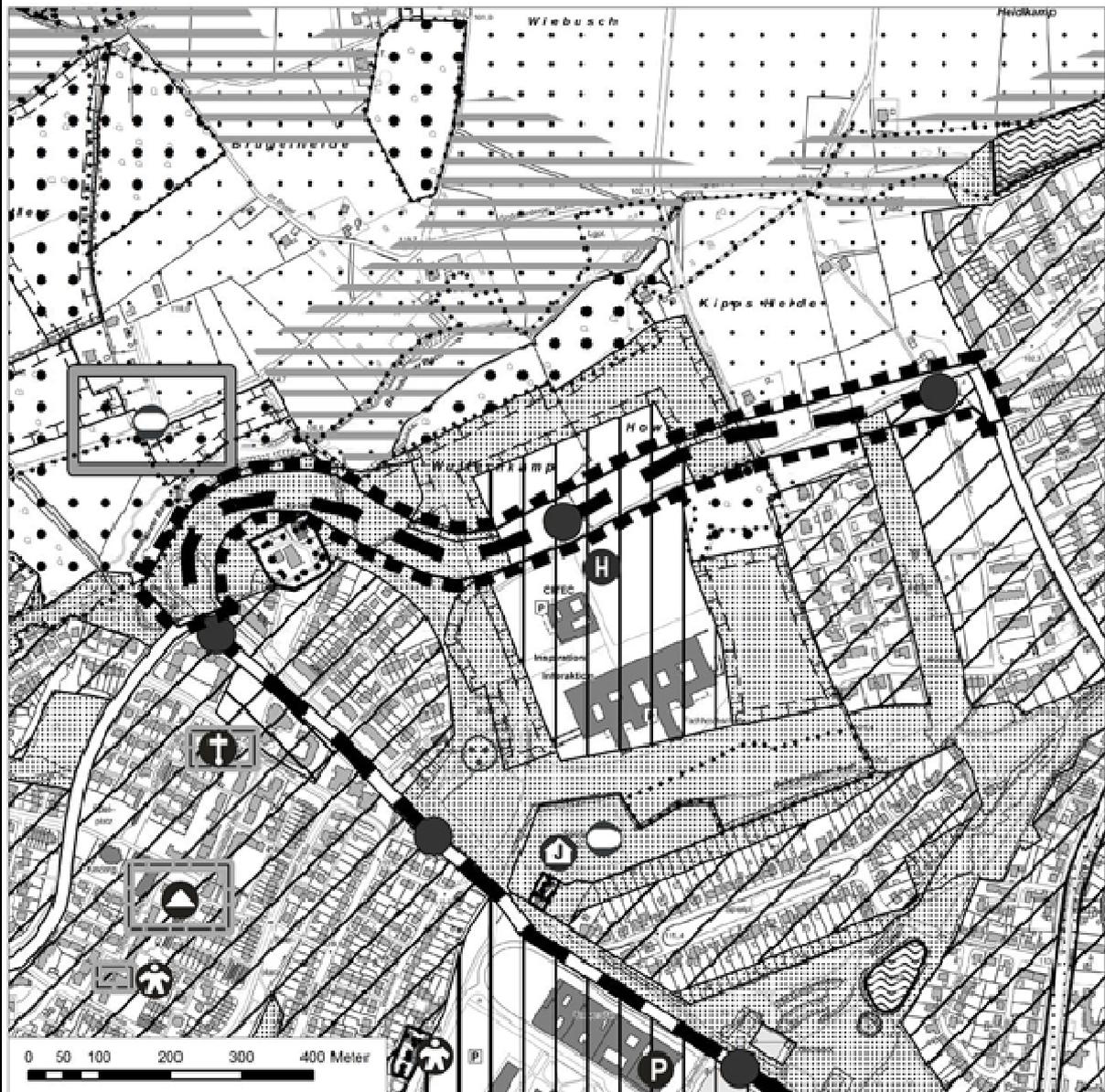
Teilplan Flächen

Abschließender Beschluss



Geltungsbereich
der 215. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

215.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

PLANBLATT 3

LEGENDE

Darstellungen

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Sonderbauflächen
-  Gemeinbedarfsflächen
-  Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
-  Straßennetz I. und II. Ordnung
(überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Straßennetz III. Ordnung
(für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
-  Trassenverlauf unbestimmt
-  Bahnanlage
-  Stadtbahn mit Station
-  Flächen für den ruhenden Verkehr
-  Grünflächen
-  Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Immissionsschutzfläche
-  Landwirtschaftliche Flächen
-  Flächen für Wald
-  Naturbestimmte Fläche
-  Wasserflächen
-  Fließgewässer
-  Flächen für Abgrabungen
-  Flächen für Aufschüttungen
-  Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
-  Einzleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgestellt, deren genauer Standort innerhalb dieses Bereiches aber noch nicht bestimmt worden ist. Die Größe des Rechteckes entspricht dem festgestellten Flächenbedarf.

Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung
Immissionsschutz beachten

Kennzeichnungen

-  Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
-  Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Zweckbestimmungen

-  von Bodelschwinger'sche Stiftungen Bethel
-  Universität
-  Hochschuleinrichtung
-  Einrichtungen für gesundheitliche und Soziale Zwecke
-  Dienstleistungseinrichtung
-  Sonstiges Sondergebiet
-  Konzentrationszone Windenergie
-  Verkehrssicherheitszentrum
-  Wochenendhausgebiet
-  Campingplatz
-  Messe, Ausstellung, Beherbergung
-  Wohnen in kulturlandschaftsprägender Hofanlage
-  Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel
-  Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
-  Großflächiger Großhandel
-  Warenhaus
-  Möbelmarkt / Einrichtungshaus
-  Baumarkt
-  Gartencenter
-  Post
-  Verwaltung
-  Polizei
-  Feuerwehr
-  Krankenhaus
-  Kindergarten
-  Schule
-  Jugendeinrichtung
-  Fürsorgeeinrichtung
-  Alteneinrichtung
-  Kirchliche Einrichtung
-  Kulturelle Einrichtung
-  Sporthalle
-  Hallenbad
-  Freizeiteinrichtung
-  Forstamt
-  Freibad
-  Parkanlage
-  naturbelassenes Grün
-  Kleingärten
-  Friedhof
-  Golfplatz
-  Sportanlage
-  Landeplatz Windelsbleiche
-  Parkfläche
-  Müllbeseitigungsanlage
(Rekultivierungsabsichten dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfäche verbleibt)

Nachrichtliche Übernahmen

-  Sanierungsgebiet nach StBauFG
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Naturpark
-  Überschwemmungsgebiet
-  Hochwasserabflussgrenze
-  Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
-  Wasserschutzzone II, IIIA, IIIB

Hinweise

-  Geeignete Erholungsräume
-  Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten
-  Option Straßenverbindung